



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1997	Nummer 44
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	2. 9. 1997	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.	314
20303	2. 9. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	314
	8. 8. 1997	5. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schutz vor Fluglärm.	315

20300

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und
Zurruhesetzung der Beamten und Richter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. September 1997

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 448), des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (GV. NW. S. 82), sowie des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

§ 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1996 (GV. NW. S. 156), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für die Beamten und Richter, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 oder R 1 verliehen ist oder wird, die entsprechenden Beamten und Richter ohne Amt sowie die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richter auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Gerichte und

2. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt auch auf andere ihnen nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Gerichte

zu übertragen.“

b) In Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen; die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 2. September 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1997 S. 314.

20303

**Zweite Verordnung
zur Änderung mutterschutz- und
urlaubsrechtlicher Vorschriften
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. September 1997

Aufgrund des § 86 Abs. 1 und 2 und des § 101 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (GV. NW. S. 82), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Verordnung über den Mutterschutz
für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1995 (GV. NW. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. für Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;“

2. In § 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 2 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, sofern nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht; sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die §§ 1 bis 5 der Mutterschutzrichtlinienverordnung vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Änderung

der Erziehungsurlaubsverordnung

Die Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1992 (GV. NW. S. 320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1996 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) die Mutter des Kindes als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen oder durch Rechtsverordnung oder aufgrund einer Rechtsverordnung länger nicht beschäftigt werden darf;“

2. In § 3 wird in Absatz 1 als Satz 4 angefügt:

„Bei Beamtinnen und Beamten mit Lehraufgaben im Schul- und Hochschuldienst sind Unterbrechungen des Erziehungsurlaubs, die überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen, nicht zulässig; bei der Wahl von Beginn und Ende des Erziehungsurlaubs dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ausgespart werden.“

Artikel III

Änderung

der Erholungsurlaubsverordnung

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung – EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.

September 1993 (GV. NW. S. 690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1996 (GV. NW. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden in Satz 2 die Wörter "wegen Dienstunfähigkeit (§ 45 Abs. 1 LBG) oder" gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt. Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 1, 1. Alternative verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Urlaub im Anschluß
an eine Heil- oder Badekur

Dem Antrag einer Beamtin oder eines Beamten auf Gewährung von Erholungsurlaub im Anschluß an eine Heil- oder Badekur ist zu entsprechen.“
4. § 12 wird gestrichen.

Artikel IV Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung-SUrIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NW. S. 691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GV. NW. S. 567), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird in Absatz 4 das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ ersetzt.
2. In § 9 wird in der Überschrift und in Absatz 2 jeweils das Wort „Entwicklungshilfe“ durch das Wort „Entwicklungszusammenarbeit“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Für eine Heilkur, die nach einem amtsärztlichen Zeugnis zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist, wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt; bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten tritt an die Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses das polizeiärztliche Zeugnis der zuständigen Polizei(Vertrags)ärztin oder des zuständigen Polizei(Vertrags)arztes. Das gleiche gilt bei einer nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Badekur, einer nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur oder einer von einem Sozialversicherungsträger bewilligten Badekur; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Urlaub während der Schulferien.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden im 2. Halbsatz die Wörter „obere Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.
5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Sondervorschriften für Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt

in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des § 12 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.“

Artikel V Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1997 S. 314.

5. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schutz vor Fluglärm Vom 8. August 1997

Der Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm (vormals Landesentwicklungsplan „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“), Bek. d. Ministerpräsidenten vom 8. 2. 1980 (MBL. NW. S. 518), geändert durch Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 28. 5. 1982 (MBL. NW. S. 1342) und 6. 7. 1984 (MBL. NW. S. 1144), geändert durch Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 6. 5. 1988 (MBL. NW. S. 892) und 25. 4. 1995 (GV. NW. S. 510) – SGV. NW. 230 – wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Aufstellungsbeschluß für die 4. Fortschreibung vom 25. 4. 1995 wird folgender neuer Aufstellungsbeschluß angefügt:

Aufstellungsbeschluß

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schutz vor Fluglärm mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Nörvenich wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 6. 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen und den fachlich zuständigen Landesministerien aufgestellt.

Düsseldorf, den 8. August 1997

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –

Bärbel Höhn

2. In der Präambel wird nach der Bekanntmachung der 4. Fortschreibung vom 25. 4. 1995 folgende neue Bekanntmachung angefügt:

Änderung des Landesentwicklungsplanes Schutz vor Fluglärm vom 8. August 1997 VI A 2 – 50.16 –

Die aufgestellte Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schutz vor Fluglärm mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Nörvenich wird hiermit gemäß § 13 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 6. 1994 (GV. NW. S. 474) bekanntgemacht.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schutz vor Fluglärm wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landespla-

nungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei den Kreisen, Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 8. August 1997

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
-Landesplanungsbehörde -
Bärbel Höhn

3. Die zeichnerische Darstellung wird wie folgt geändert:

Der bisherige Plan mit der Abgrenzung der Lärmschutzgebietes an dem militärischen Flugplatz Nörvenich wird gegen den Plan mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes ausgetauscht.

4. Der Erläuterungsbericht wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.1 Abs. 5 werden in der Auflistung der Flugplätze beim Flugplatz Nörvenich hinter den Worten „Oktober 1974/November 1982“ die Worte „Mai 1996“ angefügt.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359